

4. Beschluss gemäß § 21i Abs. 2 GVG (2024)

1. Aus Anlass des absoluten Beschäftigungsverbots der Richterin am Amtsgericht Al Nader und der fortdauernden Erkrankung der Richterin am Amtsgericht Dr. Rosenbaum werden die Abteilungen 21 und 124 mit sofortiger Wirkung von Eingängen freigestellt. Die Freistellung umfasst lediglich Verfahren aus der Rotation und damit nicht Verfahren, für die etwa nach §§ 1 Abs. 3, 8 Abs. 2 und 10 Abs. 1 GVPI. die Abteilungen 21 oder 124 zuständig sind.
2. Aus Anlass der fehlenden Besetzung der Abt. 50 in der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 7. Juli 2024 wird die Abteilung in dieser Zeit durch den Richter Khorsandi vertreten. Die Vertretung umfasst auch den Tagesdienst am 4. Juli 2024.
3. Aus Anlass der Überlastung des Richters Khorsandi aufgrund der Vertretung der Abt. 50 werden die Abt. 4, 58 und 152 in der Zeit vom 1. Juli 2024 bis 7. Juli 2024 wie folgt vertreten:
 - a) Gerade Endziffern der Abt. 4: Abt. 9
 - b) Ungerade Endziffern der Abt. 4: Abt. 105
 - c) Der Tagesdienst der Abt. 4 am 1. Juli 2024 wird von der Präsidentin des Amtsgerichts Mittler wahrgenommen
 - d) Die Vertretung der Abt. 58 einschließlich des Tagesdienstes am 3. Juli 2024 wird von der Abt. 52b) wahrgenommen.
 - e) Die Vertretung der Abt. 152 wird von der Abt. 19 wahrgenommen.
4. Aus Anlass des Belastungsausgleichs zugunsten der Betreuungsabteilungen soll die Abteilung 4 mit Wirkung zum 8. Juli 2024 abgewickelt und wie folgt auf die Abteilungen 9 und 105 übertragen werden: Die laufenden, zählkartenmäßig noch nicht erledigten Verfahren der Abteilung 4 werden - mit Ausnahme der Verfahren, in denen ein Verkündungstermin anberaumt ist – beginnend mit dem ältesten Verfahren, das auf die Abteilung 9 entfällt immer abwechselnd auf die Abteilungen 9 und 105 übertragen.

Soweit in bereits abgeschlossenen Verfahren, die nicht der Verteilung unterliegen, noch Folgeentscheidungen zu treffen sind, ist die Abteilung 9 zuständig. Dies gilt nicht, soweit für bereits weggelegte Verfahren eine neue Zählkarte anzulegen ist. Diese Verfahren werden im Wege der Rotation wie neu eingehende Verfahren auf alle A-Abteilungen verteilt.

Soweit in den Verkündungsterminen kein Urteil verkündet wird und das Verfahren weiterzuführen ist, werden diese Verfahren wie die bereits verteilten Verfahren abwechselnd auf die Abteilungen 9 und 105 verteilt. Die Verteilung beginnt mit der Abteilung, die auf die letzte Verteilung der Bestandsakten folgt.

Berlin, den 26.06.2024

(Mittler)